**Checkliste für Betriebsbereiche der oberen Klasse**

**Information der Öffentlichkeit gemäß §§ 8a und 11 StörfallV**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name des Betreibers:** |  | |
| **Anschrift des  Betriebsbereichs:** |  | |
| **1. Bearbeitung:** Für den Betreiber: Name, Datum |  | 07.02.2019 |
| **2. Bearbeitung:** Für die Behörde: Name, Datum: |  | xx.xx.xxxx |

| Fragen zum Verfahren(§§ 8a und 11 StörfallV) | Antworten und Bemerkungen |
| --- | --- |
| Datum der Inbetriebnahme des Betriebsbereichs **oder**  Datum der letzten störfallrelevanten Änderung nach § 3 (5b) BImSchG:  *Störfallrelevante Änderung nach in Kraft treten des geänderten BImSchG am 07.12.2016* | *Neue Anforderungen mit Inkrafttreten der StörfallV am 15.03.2017* |
| Wo sind die Informationen und Angaben nach Anhang V Teil 1 und 2 für die Öffentlichkeit ständig, auch auf elektronischem Weg zugänglich? |  |
| offline (vor Ort): |  |
| online (im Internet, Link einfügen): |  |
| Datum der Veröffentlichung und der letzten Aktualisierung im Internet:  *(mit Inkrafttreten der StörfallV 2017, mind. 1 Monat vor Inbetriebnahme oder störfallrelevanter Änderung nach § 3 (5b) BImSchG)* |  |
| Darf mit Zustimmung der zuständigen Behörde aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange von der Veröffentlichung der vg. Informationen abgesehen werden?  *(NEIN oder Name der Behörde, Az. und Datum der Zustimmung)* |  |
| Datum der letzten Aktualisierung und Übermittlung der Informationen mit Angaben nach Anhang V Teil 1 und 2 an   * alle Personen und * alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie * Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche,   die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten:  *(mit Inkrafttreten der StörfallV 2017, mind. 1 Monat vor Inbetriebnahme oder vor störfallrelevanten Änderung nach § 3 (5b) BImSchG; sonst mindestens alle 5 Jahre)* |  |
| Wie erfolgte die Übermittlung der Informationen und wurde die Art und Weise auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmt?  *(z.B. Postwurfsendung oder persönlich überreichter und erläuterter Flyer?)* |  |
| Wurden die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt?  *(Name der Behörde, Az. und Datum der Abstimmung)* |  |
| Datum der letzten Überprüfung der Angaben und Ergebnis der Überprüfung:  *(mit Inkrafttreten der StörfallV 2017, mindestens alle 3 Jahre oder bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 (5b) BImSchG; s.o.)* |  |
| Auf welchem Wege wird der Sicherheitsbericht nach § 9 StörfallV der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht? |  |
| In welcher Verfahrensanweisung des Sicherheitsmanagementsystems ist die oben beschriebene Vorgehensweise geregelt? |  |

| Fragen zum Inhalt der Informationen für die Öffentlichkeit(Anhang V Teil 1 und 2 StörfallV u. Empfehlung der KAS) | **0 = Angabe fehlt oder ist nicht ausreichend,   bitte ergänzen.**  **1 = Angabe ist vorhanden und ausreichend.**  **Bitte jeweilige Textpassage hier 1:1 einfügen.** |
| --- | --- |
| Name oder Firma des Betreibers und Anschrift des Betriebsbereichs |  |
| Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften der Störfall-Verordnung unterliegt. |  |
| Bestätigung, dass die Anzeige nach § 7 Abs. 1 StörfallV und der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 StörfallV der zuständigen Behörde, hier namentlich der Bezirksregierung Arnsberg, vorgelegt wurden. |  |
| Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich. |  |
| Angaben zu den relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte: |  |
| * Gebräuchliche Bezeichnungen oder |  |
| * bei nicht namentlich aufgeführten Stoffen: generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung |  |
| * Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten. |  |
| Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt |  |
| Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien mit folgenden Angaben: |  |
| 1. Benennung der Stoffe, die im Falle eines Ereignisses die größten Gefährdungsbereiche erzeugen. |  |
| 1. Angabe der Bereiche, in denen relevante Beurteilungswerte möglicherweise überschritten werden (Szenarien nach § 3 Abs. 1 *(Störfall)* und § 3 Abs. 3 *(Dennochstörfall)* StörfallV). |  |
| 1. Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen (z.B. geprüfte PLT-Sicherheits­einrichtungen, durchgeschweißte Rohrleitungen, ausreichend dimensionierte Auffangwannen, Wasserschleier, Schutzzäune, BMA mit Aufschaltung bei der Leitstelle Feuerwehr, Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, bauliche/technische, ggf. getrennte Löschwasserrückhaltung, Hochwasserschutz etc.) |  |
| Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen. |  |
| Angemessene Informationen aus dem externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsgeländes mit folgenden Angaben: |  |
| 1. Angaben zur Warnung der Bevölkerung seitens der externen Gefahrenabwehrkräfte u. ggf. durch den Betreiber |  |
| 1. Angaben zur Gefahrenabwehr durch die externen Gefahren-abwehrkräfte |  |
| 1. Angaben, wie und durch wen Schadstoffkonzentrationen im Ereignisfall gemessen werden |  |
| 1. Angaben dazu, wie die fortlaufende Information der Bevölkerung durch die externen Gefahrenabwehrkräfte erfolgt. |  |
| 1. Für die Öffentlichkeit wichtige Rufnummern aus dem o.g. Plan (keine Notrufnummern!) |  |
| 1. Hinweise auf die Internetseite der Kommune und des Betriebsbereichs, Twittermitteilungen, App NINA, Facebook, Twitter, OTS News Aktuell, Lokal-Radio, Lokalzeitung mit Online-Redaktion u. ä. |  |
| Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- o. Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten. |  |
| Angemessene Informationen über das richtige Verhalten bei einem Störfall oder  Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind. |  |
| Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 (2) StörfallV oder Hinweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; |  |
| Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und |  |
| zum Überwachungsplan nach § 17 (1) StörfallV |  |
| sowie Einzelheiten darüber wo weitere Informationen gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) eingeholt werden können. |  |

## Bundes-Immissionsschutzgesetz 2016

## § 3 Begriffsbestimmungen

(5b) Eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs ist eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen\* auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

\*Erhebliche Auswirkungen können sich durch die Erhöhung des Risikos ergeben, z.B.

* wenn sich die Menge eines gefährlichen Stoffes um mehr als 10 % oder um mindestens 2 % der Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste ändert,
* bei baulichen Änderungen, sofern sie Brandabschnitte oder Zonen explosionsgefährdeter Bereiche ändern,
* bei Änderungen von PLT-Einrichtungen, stationären Feuerlöschanlagen o.ä.
* bei Änderung der zulässigen Betriebsparameter (z.B. Druck, Temperatur) oder z.B. Rezepturen.

## Störfall-Verordnung 2017

## § 8a Information der Öffentlichkeit

(1) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.

Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

## § 11 Weitergehende Informationen der Öffentlichkeit

(1) Über die Anforderungen des § 8a Absatz 1 hinaus hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 2 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.

Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

(3) Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren. Die Informationen enthalten zumindest die in Anhang V Teil 1 und 2 aufgeführten Angaben. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Die in diesem Absatz genannten Betreiberpflichten gelten auch gegenüber Personen, der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden in anderen Staaten, deren Hoheitsgebiet von den grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Störfalls in dem Betriebsbereich betroffen werden könnte.

(4) Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 3 zu überprüfen, und zwar

1. mindestens alle 3 Jahre und

2. bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zeitraum, innerhalb dessen die nach Absatz 3 übermittelten Informationen wiederholt werden müssen, darf in keinem Fall fünf Jahre überschreiten.

(5) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit auf Anfrage den Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 und 2 oder Absatz unverzüglich zugänglich zu machen.

(6) Er Der Betreiber kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht offenlegen zu müssen. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde legt der Betreiber in solchen Fällen der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht vor, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind und der zumindest allgemeine Informationen über mögliche Auswirkungen eines Störfalls auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfasst, und macht diesen der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich.

## Anhang V Information der Öffentlichkeit

**Teil 1:** Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs.
2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 vorgelegt wurde.
3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich.
4. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1– generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.
5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.
6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.
7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.

**Teil 2:** Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse.

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen.
2. Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.
3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten.
4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.“

**Empfehlung (der KAS) zum Anhang V, Teil 2 der Störfall-Verordnung vom 9. Januar 2017**

Zu den weitergehenden Informationen der Öffentlichkeit gehören gemäß Anhang V, Teil 2

u.a.:

Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und

zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen.

**Konkretisierung:**

Die Information der Öffentlichkeit sollte hinsichtlich der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen, die folgenden Angaben enthalten:

**a.** Benennung der Stoffe, die im Falle eines Ereignisses die größten Gefährdungsbereiche erzeugen.

**b.** Angabe der Bereiche, in denen relevante Beurteilungswerte möglicherweise überschritten werden (Szenarien nach § 3 (1) und § 3 (3) 12. BImSchV).

**c.** Benennung der wesentlichen Maßnahmen, mit denen dies verhindert oder begrenzt wird (durchgeschweißte Rohrleitungen, Auffangwannen, Wasserschleier, Schutzzäune, Werkfeuerwehr etc.).

**Empfehlung (der KAS) zum Anhang V, Teil 2 der Störfall-Verordnung vom 9. Januar 2017**

Zu den weitergehenden Informationen der Öffentlichkeit gehören gemäß Anhang V, Teil 2 der Störfall-Verordnung

u.a.:

Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

**Konkretisierung:**

Die Information der Öffentlichkeit sollte im Hinblick auf angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen folgende Informationen enthalten:

* Angaben zur Warnung der Bevölkerung seitens der externen Gefahrenabwehrkräfte,
* Angaben zur Gefahrenabwehr durch die externen Gefahrenabwehrkräfte,
* Angaben, wie und durch wen Schadstoffkonzentrationen im Ereignisfall gemessen werden,
* Angaben dazu, wie die Information der Bevölkerung durch die externen Gefahrenabwehrkräfte erfolgt.
* Für die Öffentlichkeit wichtige Rufnummern (keine Notrufnummern!)
* ggf. Hinweise auf Internetseite der Kommunen und Betriebsbereiche, Twittermitteilungen, App NINA, Radio und ähnliches.

**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)**

## Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV, Stand: 11.04.2018

**18. Fragen** (Bezug: § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV):

1. Muss die Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a Abs. 1der 12. BImSchV über eigene von den Betreibern geführte Homepages oder kann sie z.B. für alle Betriebsbereiche über eine Behördenhomepage erfolgen?
2. Reicht eine elektronische Bereitstellung der Informationen?
3. Nach welchen Kriterien sind Ausnahmen zu den Informationspflichten zugelassen?

**Antworten:**

1. Eine elektronische Bereitstellung alleine ist nicht ausreichend. Eine Informationstafel am Betriebsbereich oder eine andere Art der „analogen“ Bereitstellung ist ergänzend notwendig.
2. Verantwortlich für die Information ist der Betreiber. Wie dieser seiner Informationspflicht nachkommt, ist ihm überlassen. Dies kann auch über eine Behördenhomepage erfolgen. Hierzu muss er eine Vereinbarung mit dem Homepagebetreiber machen. Diese kann ihn nicht von der Verantwortung für die Aktualität der Informationen befreien.
3. Als Gründe für das Absehen von einer Veröffentlichung kommen nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationeninsbesondere in Betracht: Betriebs-oder Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeit persönlicher Daten und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

**19. Frage** (Bezug: § 11 Abs. 5 der 12. BImSchV):

Wie ist der Begriff Öffentlichkeitgemäß § 11 Abs. 5 der12. BImSchV auszulegen?

**Antwort:**

Die Öffentlichkeit ist Jedermann

**20. Frage** (Bezüge: § 11 und Anhang V Teil 2 Nr. 1 der 12. BImSchV):

Welche Szenarien, Maßnahmen etc. sind gemäß § 11 i.V.m. Anhang V Teil 2 Nr. 1 der 12. BImSchV darzustellen?

**Antwort:**

Eine detaillierte Darstellung der Szenarien aus dem Sicherheitsbericht ist nicht notwendig. Eine summarische Aufzählung der Ereignisse (Stofffreisetzung, Explosion...) unter Benennung der Stoffe, die im Falle eines Ereignisses die größten Gefährdungsbereiche erzeugen sowie Angaben der Bereiche, in denen relevante Beurteilungswerte möglicherweise überschritten werden und der Aussagen zu wesentlichen Maßnahmen mit denen dies verhindert oder begrenzt wird (Schutzeinrichtungen, durchgeschweißte Rohrleitungen, Auffangwannen, Wasserschleier, Schutzzäune, Sicherheitsventile, Feuerwehr, Sirenen etc.) sind ausreichend.